



Teilnahmebedingungen

1. Art und Durchführung des Verfahrens

Das vorliegende Vergabeverfahren der Gemeinde Bestensee mit der Verfahrensnummer VergUR2026.1 unterliegt der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Unterschwelvenvergabeverordnung – UVgO) und erfolgt als Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO.

Das Verfahren wird als elektronisches Verfahren geführt. Hierzu sind die mit den Vergabeunterlagen umfassten Bestimmungen der **Vergabebedingungen E-Vergabe** sowie die **Bieterinformation zur Registrierung und Nutzung des Vergabemarktplatzes Brandenburg** zu beachten, die diese Teilnahmebedingungen ergänzen.

Ferner sind die Maßgaben und Bestimmungen der Angebotsaufforderung und des zur Angebotslegung zu verwendenden Angebotsschreibens zu beachten.

Die vollständigen Vergabeunterlagen werden uneingeschränkt und gebührenfrei auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg (VMP) zur Verfügung gestellt.

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten/Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung eines Angebotes beeinflussen können, so hat der Interessent/ Bieter unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg darauf hinzuweisen.

3. Bieterfragen

Fragen der Interessenten/ Bieter zum Vergabeverfahren oder zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens 3 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist und ausschließlich über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg (VMP) an die Vergabestelle zu richten. Mündliche Anfragen sowie Anfragen, die nicht über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg an die Vergabestelle gerichtet sind, werden nicht beantwortet.

Durch Interessenten/ Bieter gestellte Fragen werden durch die Vergabestelle rechtzeitig in anonymisierter Form beantwortet.

Die Bieter haben sich über das Vergabeportal während des Verfahrens fortlaufend über etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen oder die Beantwortung von Bieterfragen zu informieren.



4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

5. Angebote

Der Bieter kann ein Angebot abgeben.

Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Angebotsbegleitende Unterlagen (ausländische Nachweise, Zertifikate o.ä.) sind, soweit nicht in deutscher Sprache verfasst, zusammen mit einer deutschen Übersetzung einzureichen.

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle mit den Vergabeunterlagen bereitgestellten Angebotsunterlagen mit den darin umfassten Anlagen/Formblättern zu verwenden. Sofern für geforderte Angaben ausdrücklich vorgesehen, können selbst erstellte Anlagen/Dokumente beigelegt werden.

Jegliche Änderungen und Ergänzungen in den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Soweit weitergehende Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich scheinen, können solche auf einer durch den Bieter gefertigten separaten Anlage dem Angebot beigelegt werden.

Das Angebot des Bieters muss die geforderten Preisangaben (losbezogene Preisblätter) und die Kalkulationsangaben der Stundenverrechnungssätze enthalten. Fehlende oder unzutreffende Preisangaben oder Änderungen und Ergänzungen in den losbezogenen Preisblättern führen zum Ausschluss des Angebots.

Geforderte Preisangaben sind vollständig in Euro mit maximal zwei Nachkommastellen beziffern zu geben. Nicht einschlägige Angaben in den Blättern zur Ermittlung der Stundenverrechnungssätze sind eindeutig mit „0“ kenntlich zu machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht. Der Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen im Angebot des Bieters stellt eine Änderung der Vergabeunterlagen dar.

Angebote sind bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle – soweit rechtlich zulässig – fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen (Erklärungen, Angaben und Nachweise) vom



Bieter nachfordern kann, aber nicht muss. Die Bieter können nicht darauf vertrauen, dass eine solche Nachforderung erfolgen wird. Ein Anspruch auf Nachreichung bzw. Vervollständigung seitens der Bieter besteht nicht.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen bzw. abzugeben. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht vollständig fristgerecht nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgenommen werden.

Änderungen oder Berichtigungen eines eingereichten Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Die jeweiligen Änderungen oder Berichtigungen sind zweifelsfrei kenntlich zu machen. Sofern ein neues Angebot innerhalb der Angebotsfrist eingereicht wird, wird das erste Angebot aus der Wertung genommen mit der Folge, dass das zeitlich zuletzt eingereichte Angebot zur Wertung gelangt.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig und anzuzeigen. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- › in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- › in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- › dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- › dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft separat zu erklären und entsprechende Erklärung dem Angebot beizufügen.

Der Nachweis der Eignung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen und Nachweise aller Mitglieder Bietergemeinschaft. Die Voraussetzungen der Eignung müssen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gegeben sein.

Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist nicht zugelassen.



8. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist zulässig. Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, hat er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen anzugeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen durch den Auftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als sie zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbart sind.

Ein benannter Unterauftragnehmer muss in vergleichbarer Weise wie der Bieter die Eignungsanforderungen im Umfang der vorgesehenen Auftragserfüllung nachweisen.

Der Bieter hat die zur Prüfung der Eignung eines Unterauftragnehmers erforderlichen Angaben und Erklärungen der Auftraggeberin vorzulegen. In jedem Fall sind für einen benannten Unterauftragnehmer die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage AF.03), die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Anlage AF.06) sowie die Erklärung zum Russland-Embargo (Anlage AF.07) vorzulegen.

Sollte sich ein benannter Unterauftragnehmer zur Auftragsausführung als nicht geeignet erweisen, hat der Bieter solche Unterauftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zu ersetzen.

9. Andere Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, bei der Auftragsausführung sich in Hinblick auf die Eignung auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, hat er die dafür vorgesehenen Kapazitäten zu benennen.

Der Bieter hat zudem mit Angebotslegung nachzuweisen, dass im Falle der Auftragsvergabe die benannten Kapazitäten bei dem anderen Unternehmen zur Verfügung stehen.

Ein benanntes Unternehmen muss in vergleichbarer Weise wie der Bieter die Eignungsanforderungen im Umfang der vorgesehenen Eignungsleihe erfüllen und nachweisen.

Im Fall der Eignungsleihe sind die Erklärungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage AF.03) sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Anlage AF.06) sowie die Erklärung zum Russland-Embargo (Anlage AF.07) mit dem Angebot vorzulegen.

10. Geheimhaltung/Zweckbindung der Vergabeunterlagen

Die Interessenten/Bieter sind verpflichtet, sämtliche Vergabeunterlagen und Informationen, die sie von der Gemeinde Bestensee im Zuge dieses Vergabeverfahrens erhalten, vertraulich zu



behandeln. Die überlassenen Unterlagen und Informationen dürfen ausschließlich zu Zwecken der Angebotserstellung und der etwaigen Leistungsausführung des vergabegegenständlichen Auftrages verwendet werden.

11. Zuständige Nachprüfungsstelle

Zuständige Stelle für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen das Vergaberecht ist die

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: +49 331 8661610 (Vorsitzende)
Telefon: +49 331 8661719 (Geschäftsstelle)
Telefax: +49 331 8661652

* * * * *